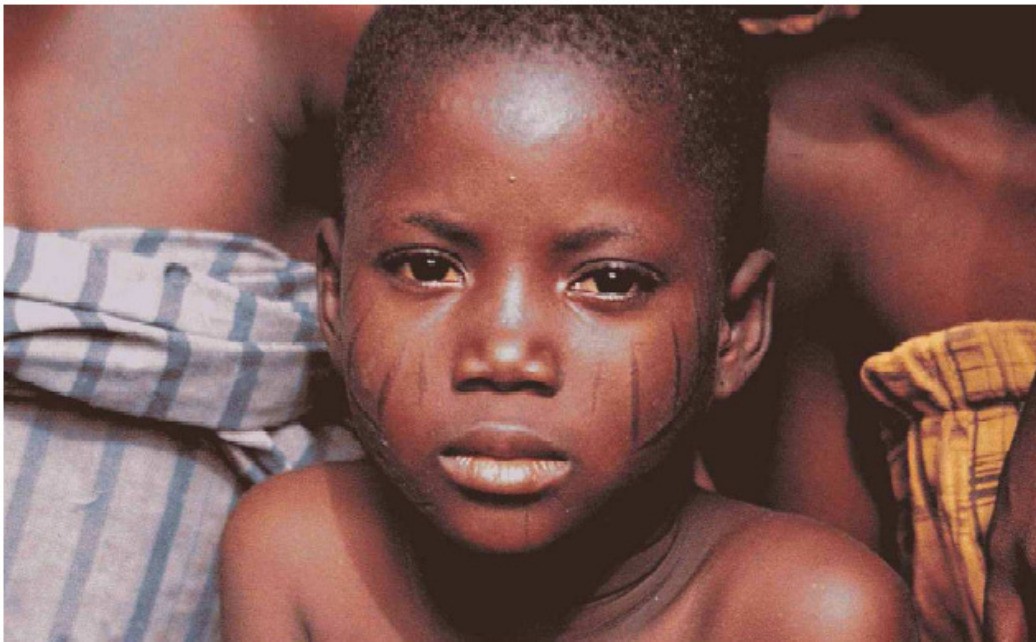


Stopp Mädchenbeschneidung – auch in der Schweiz!

Mädchenbeschneidung wurde über Migrationen in nahezu alle Teile der Welt getragen. Bis zu 6700 Mädchen und Frauen sind Schätzungen zufolge in der Schweiz betroffen. Bei Reisen ins Herkunftsland oder auf schweizerischem Boden werden die Mädchen ihrer körperlichen Unversehrtheit beraubt. Diese Verstümmelung der weiblichen Genitalien verstösst gegen fundamentale Rechte.



© UNICEF/ GIACOMO PIROZZI, NIGERIA

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, setzt sich dafür ein, dass Kinder überleben und eine wohlbehütete Kindheit erhalten. Aus den Zielen, die Millennium Development Goals zu erreichen und die Konvention über die Rechte des Kindes vollumfänglich umzusetzen ergeben sich zentrale Aufgaben in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Bildung, Wasser und Hygiene sowie zum Schutz der Kinder vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und AIDS.

UNICEF finanziert sich ausschliesslich durch freiwillige Beiträge.

Das Schweizerische Komitee für UNICEF feierte im Jahre 2009 sein 50jähriges Bestehen.

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verpflichtet durch Artikel 24-3 die Vertragsstaaten, Kinder vor allen überlieferten Bräuchen, die für ihre Gesundheit schädlich sind, zu schützen. Mädchenbeschneidung, auch bekannt als weibliche Genitalverstümmelung, ist eine solche Praktik. Sie verstösst gegen fundamentale Menschenrechte.

Die physischen und psychischen Risiken von Mädchenbeschneidung sind schwerwiegend, oft leiden betroffene Mädchen und Frauen ihr Leben lang unter den Konsequenzen.

Mädchenbeschneidung in der Schweiz

In vielen Ländern Zentral- und Westafrikas, aber auch in Teilen des Mittleren Ostens und Südasiens ist die weibliche Genitalverstümmelung weit verbreitet. Regional können bis zu 98% der Frauen betroffen sein. Durch internationale Migrationen wurde Mädchenbeschneidung auch in die Destinationenländer getragen. In der Schweiz leben nach Schätzungen von UNICEF bis zu 6700 betroffene Frauen und Mädchen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Beschneidungen im Herkunftsland, mitunter während der Sommerferien durchgeführt werden. Aufgrund der Ergebnisse von landesweiten UNICEF Umfragen

und bisheriger Strafverfahren wurde jedoch festgestellt, dass höchstwahrscheinlich auch auf schweizerischem Boden Mädchen beschnitten werden.

In Gesellschaften, in denen Mädchenbeschneidung praktiziert wird, ist sie eine «soziale Norm». Als Bedingung, eine vollwertige Frau werden zu können und als Grundvoraussetzung für eine Ehe wird sie von vielen als unvermeidbar für das Wohl der Töchter angesehen. Unbeschnittene Mädchen und Frauen gelten als unrein und unästhetisch, sie riskieren aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden. Zudem ist durch einen Verlust von Ansehen und Respekt die Gefahr sexueller Übergriffe auf diese Mädchen wesentlich höher. Für sie selbst und ihre Familien führt eine Verweigerung folglich in eine ungewisse, riskante Zukunft. Um ihrer Tochter ein normales Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, entscheiden sich somit die meisten Eltern für den Eingriff.

Wenn Migration eine Familie in ein anderes Umfeld führt, in dem Mädchenbeschneidung nicht praktiziert beziehungsweise abgelehnt wird, kann es zur Aufgabe der Praxis kommen. Doch wenn auch im Destinationsland weiterhin strikt innerhalb der eigenen Gemeinschaft geheiratet wird, wenn das Bedürfnis besteht, die eigene Herkunft besonders zu unterstreichen oder eine Rückkehr ins Heimatland und das dortige Fortbestehen des sozialen Status relevant ist, kann es für die Familien ebenso naheliegend erscheinen, die soziale Norm in der Diaspora fortzuführen. Durch mangelnde Informationen und das Aufrechterhalten eines Tabuthemas kann es sogar dazu kommen, dass lange Zeit nicht realisiert wird, dass die Praktik im neuen Umfeld nicht durchgeführt wird. An diesen Stellen liegt die Aufgabe bei den Aufnahmeländern, in Präventions- und Informationsarbeit, sowie durch klare angewandte Gesetze gegen Mädchenbeschneidung vorzugehen. Konstante Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern ist dabei von grosser Bedeutung, da die Praktik für viele Familien eine Verbindung zur Heimat und ein Symbol der Zugehörigkeit darstellt. Dort stattfindende Veränderungen können sich somit zusätzlich positiv auf das Verhalten der hiesigen Migrationsgemeinschaften auswirken.

Projekte von UNICEF Schweiz

UNICEF Schweiz finanziert die Programme zur Überwindung von Mädchenbeschneidung in Ägypten, Burkina Faso, Gambia, Guinea-Bissau, Eritrea, Mauretanien, Somalia und seit 2009 neu auch in Jemen. Die Programme zeigen Erfolge: In Burkina Faso zum Beispiel waren im Zeitraum zwischen 1997 und 2007 noch durchschnittlich 73% der Frauen im Land beschnitten. Diese Zahlen beziehen sich jedoch auf die gesamte weibliche Bevölkerung im Alter von 15 bis 49 Jahren. Betrachtet man ausschliesslich die jüngeren Frauen, also der «Generation der Töchter», ist noch jedes 4. Mädchen, also knapp 25% betroffen¹.

UNICEF Schweiz fördert intensiv den internationalen Austausch von Erfahrungen, Daten und Fakten im Zusammenhang mit der Überwindung der Mädchenbeschneidung in Herkunftsländern und im Migrationskontext. Ein solcher Informationsaustausch ermöglicht unter anderem, erfolgreiche Strategien zu identifizieren und gezielt zu fördern. 2008 organisierte UNICEF Schweiz eine Tagung zum Thema «Handlungsstrategien zur Überwindung der Mädchenbeschneidung. Erfahrungen aus Afrika und Europa»² in Bern. 2009 wurde in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Regierung ein internationales Treffen von Experten vieler Regierungen und Organisationen in Genf veranstaltet, dessen Ergebnisse grundlegenden Einfluss auf zukünftige Strategien der internationalen Völkergemeinschaft ausüben.

Aufklärungsarbeit in der Schweiz

UNICEF Schweiz hat seit 2001 verschiedene Aspekte der Mädchenbeschneidung in der Schweiz beleuchtet. Landesweite Umfragen und die erste Tagung in der Schweiz zeigten auf, dass die rechtliche Situation der weiblichen Genitalverstümmelung Klärung bedurfte. Auch fehlte es an Informations- und Aufklärungsarbeit bei Professionellen, die beruflich Kontakt zu betroffenen oder gefährdeten Mädchen und Frauen haben könnten. Auch in den entsprechenden Migrationsgemeinschaften selbst und der breiten Öffentlichkeit bestand

¹ UNICEF «The State of the World's Children Special Edition – Celebrating 20 Years of the Convention on the Rights of the Child, Statistical Tables» S. 40

² Der Bericht der Tagung ist in der Dokumentation, Rubrik Downloads erhältlich.

ein grundlegender Informationsbedarf. Seitdem wurde von UNICEF Schweiz viel bewegt. In Kooperation mit Partnern wurden Leitlinien für Gesundheitspersonal erarbeitet, durch verschiedene Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen wurde Sensibilisierungsarbeit betrieben. Darunter auch die Veröffentlichung des preisgekrönten TV-Spots gegen Mädchenbeschneidung, die Herausgabe umfangreicher Informationsmaterialien, Lesungen, Konzerten, öffentlichen Statements, Berichte aus UNICEF Projekten und Diskussionen. Für die Schweiz stellte sich die Erstellung zweier Gutachten zur hiesigen rechtlichen Situation der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung als besonders wichtig heraus.

Die rechtliche Situation

In den UNICEF Rechtsgutachten zur Strafbarkeit der Mädchenbeschneidung im schweizerischen Strafrecht³ ging hervor, dass Mädchen in der Schweiz gesetzlich nicht hinreichend vor weiblicher Genitalverstümmelung geschützt sind. Die unterschiedlichen praktizierten Typen von Mädchenbeschneidung können variieren. Dadurch besteht im schweizerischen Recht die Notwendigkeit einer oder mehrerer Untersuchungen zur Beurteilung des exakten Ausmasses der Körperverletzung in jedem Einzelfall. Das Ergebnis dieser Untersuchung würde die Schwere des Eingriffs abstaffeln und anschliessend das anwendbare Strafmass bestimmen. Somit würden einige Formen als «milder» gewertet als andere. Ebenfalls nicht ohne Konsequenz ist die Situation der Strafbarkeit einer im Ausland begangenen Tat. Sie unterliegt bestimmten Bedingungen, die bei einer Durchführung der Praktik im Herkunftsland nicht unbedingt gegeben sind.

Eine explizite Strafnorm

Die Aufnahme einer Strafnorm gegen weibliche Genitalverstümmelung jeder Form in die Schweizer Gesetzgebung ist für den effektiven Schutz der Mädchen unerlässlich. Eine ausdrückliche Erwähnung im Schweizerischen Strafgesetzbuch kann für die oben aufgezeig-

ten gesetzlichen Grauzonen Lösungen schaffen. Zudem würde von diesem Gesetz eine klare Haltung der schweizerischen Gesellschaft widerspiegelt werden, was auch für präventive Arbeiten Vorteile birgt.

In Folge der parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Maria Roth-Bernasconi wurde ein Entwurf zur entsprechenden Gesetzesänderung geschaffen. Die Vernehmlassung zum Änderungsvorschlag wurde im Juni 2009 abgeschlossen, der Vorschlag entsprechend überarbeitet. Im Frühjahr 2010 beendete die Rechtskommission des Nationalrats den Überarbeitungsprozess. Voraussichtlich wird im Rahmen der Herbstsession 2010 im Parlament über das Gesetz abgestimmt.

Zivilrechtlicher Kinderschutz

Neben der gesetzlichen Ebene ist die Funktionsweise des Kinderschutzes und die Arbeit mit den Migrationsgemeinschaften von grösster Wichtigkeit. UNICEF Schweiz gab im Jahre 2008 eine Studie⁴ heraus, in der Mädchenbeschneidung im Kontext des schweizerischen Kinderschutzes analysiert wurde und entsprechende Anpassungen im Kinderschutzsystem empfiehlt.

Schweizerisches Komitee für UNICEF

Baumackerstrasse 24
8050 Zürich
Telefon +41 (0)1 317 22 66
Fax +41 (0)1 317 22 77
info@unicef.ch
www.unicef.ch
Postkonto Spenden: 80-7211-9

³ «Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz», Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel und Dr. iur. Regula Schläuri, 2004 und «Zur Frage der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung gemäss den Typen I und IV», Prof. Dr. M.A. Niggli und lic. iur. Anne Berkemeier, 2006. Beide Rechtsgutachten sind als Download verfügbar

⁴ «Zivilrechtlicher Kinderschutz und Prävention von genitaler Mädchenbeschneidung in der Schweiz», Dr. iur. M.A. Michelle Cottier, 2008. Als Download verfügbar